

## S a t z u n g

### über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Kumhausen

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1972 (GVBl. S. 349) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegesetzes in der Fassung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) erläßt die Gemeinde Kumhausen folgende

## S a t z u n g

### § 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen.

Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.

### § 2

#### Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugewiesen und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugewiesen werden.

### § 3

#### Vorläufige Hausnummern, Umnumerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grunde schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragsstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus blauem Kunststoff Rivolon (15 cm x 15 cm). Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummern.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen werden zugelassen, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
- (4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Schilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6

Beschaffen, Anbringen, Unterhalten und Erneuern der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft.
- (2) Das Anbringen, Unterhalten und Erneuern der Hausnummernschilder ist Sache des Eigentümers des Grundstücks (§ 126 Abs. 2 Bundesbaugesetz - BBauG - vom 23.6.1960, BGBl. I Seite

oder der dem Grundstückseigentümer nach § 145 Abs. 2 BBauG gleichgestellten Rechtsinhaber.

Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

§ 7

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten und die den Grundstückseigentümern nach § 145 Abs. 2 BBauG gleichgestellten Rechtsinhaber haben die Kosten der Numerierung ihrer Gebäude zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen die Kosten der Beschaffung, allenfalls Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder.
- (3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kumhausen, den 16. Jan. 1973



*Fürst*  
.....  
(Fürst)  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk  
=====

Die Satzung wurde durch Niederlegung in der Gemeindeganzlei am 22.3.1973 amtlich bekanntgemacht. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefestplatten hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am 22.3.1973 und wieder abgenommen am 16.4.1973.

Ein Hinweis im Amtsblatt für den Landkreis Landshut Nr. 18/1973 vom 18.5.73 ist erfolgt.

Kumhausen, den 18. Mai 1973

*Fürst*  
.....  
(Fürst)  
1. Bürgermeister